

**RECHT**

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1-Legistik  
z.H. Herrn SC Dr. Mathias Vogl  
Herrengasse 7  
1010 Wien  
**per Email: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at) und**  
**[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Hardingergasse 1  
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 1 23415  
Fax: +43 (0) 577 675 1 23415  
E-Mail: [anneliese.ettmayer@post.at](mailto:anneliese.ettmayer@post.at)

**21. AUGUST 2017**

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ZUR ÄNDERUNG DES SPG, DES BSTMG,  
DER STVO UND DES TKG  
IHRE GZ BMI-LR1340/0019-III/1/2017**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Vogl,

die Österreichische Post AG (in der Folge: Post) erlaubt sich zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzesvorhabens wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Allgemeines**

Die Post begrüßt das im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 „Für Österreich“ enthaltene Ziel, durch eine Reihe von Maßnahmen die Sicherheit zu erhöhen.

Der Intention des Gesetzgebers, durch eine Abschaffung anonymer Prepaid-SIM-Wertkarten Straftaten unter Ausnützung von sog. „Wertkarten-Handys“ entgegenzuwirken, sollte aus Sicht der Post noch verstärkt werden.

### **2. Zu § 97 TKG**

- a) Eine darin künftig generell bei allen Vertragsabschlüssen vorgesehene Identitätserhebung eines Teilnehmers durch und für Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten bedarf der Konkretisierung, anhand welcher **Nachweise oder Dokumente** und welcher **Verfahren** diese zu erfolgen hat.

Fehlen solche Vorgaben, ist mit unzutreffenden Angaben oder gar missbräuchlich verwendeten Ausweisen von Teilnehmern zu rechnen und sind unrichtige Stammdaten bei den Anbietern sowie insgesamt uneinheitliche Vorgehensweisen zu befürchten.

Ein solches Ergebnis stünde dem Datenermittlungszweck des Vorliegens richtiger Identifizierungsdaten von Teilnehmern für Sicherheitsbehörden im Anlassfall entgegen.

Dazu möchten wir anmerken, dass es für die Post im Rahmen der Erbringung einer Reihe von Dienstleistungen regelmäßig erforderlich ist, Kundinnen und

**RECHT**

Kunden eindeutig zu identifizieren. Es ist uns daher bekannt, dass sich diese klare Rahmenbedingungen, standardisierte Abläufe und eine rasche, sichere und zuverlässige Abwicklung erwarten.

Komfortable Zugänge zur Identifizierung bestehen für Kundinnen und Kunden in Post-Filialen im gesamten Bundesgebiet.

Es bedarf aber für den Bereich der nach § 97 Abs 1a TKG verpflichtend vorgesehenen Identifizierung zur Registrierung von Stammdaten aller Personen, die einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes schließen, **ergänzender Bestimmungen** für Anbieter und Erbringer von Identifizierungsdiensten.

So sollte gesetzlich vorgegeben werden, dass bei der Identifizierung nur entsprechend geschultes und mit dem Prozess der Identifizierung vertrautes Personal eingesetzt werden darf.

- b) Nach den Erläuterungen zu § 97 Abs 1a TKG zielt die Identifizierungspflicht auch auf Personen, die Prepaid-Karten bzw. entsprechende Guthaben erwerben. Sollte der Gesetzgeber damit – entgegen der Regelung im Gesetzesentwurf – auch die Identifizierung einer Person beim Kauf jedes weiteren Guthabens/Aufladens einer schon registrierten Person/Prepaid-SIM-Karte im Auge haben, könnte eine solche Maßnahme von Kundinnen und Kunden als überschießend und unangemessen empfunden werden.

Aus unserer Sicht sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass die **Identifizierungspflicht** nur beim **Kauf der Prepaid-SIM-Karte** und nicht bei jedem weiteren Aufladen besteht.

- c) Demgegenüber ist es aus Gründen der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung nicht verständlich, weshalb bisherige Bestandskunden gesetzlich privilegiert werden sollen. Unseres Erachtens sollte auch für bestehende Teilnehmer mit Prepaid-Karten eine Identifizierungspflicht statuiert werden. Um eine Ungleichbehandlung gegenüber Neukunden zu verhindern und damit dem Sicherheitsauftrag vollumfänglich zu entsprechen, halten wir eine ergänzende Regelung für bestehende Nutzer von Prepaid-Karten daher für angemessen und geboten.

Wir schlagen vor, dass die Teilnehmer mit Prepaid-Karten sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums identifizieren müssen. Nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist ist die SIM-Karte zu deaktivieren. Um allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, könnte eine Frist zur Identifizierung von zumindest zwei Jahren vorgesehen werden.

- d) Obwohl sich aus § 97 Abs 1 TKG ergibt, dass nur die „erforderlichen Stammdaten“ zu registrieren sind, könnte aus unserer Sicht klargestellt werden, dass die Bonität – obwohl in § 92 Abs 3 Z 3 lit. f TKG genannt – nicht zu erheben ist. Da bei sog. Prepaid-Kunden das Risiko eines Einnahmementfalls gerade nicht besteht, regen wir an, das Bonitätskriterium auszunehmen (allenfalls durch eine diesbezügliche Klärung in den Erläuterungen).

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der Anbieter angemessen zu berücksichtigen sind und daher ein Inkrafttreten des § 97 Abs 1a TKG erst ab Mitte 2018 vorgesehen werden sollte.

**RECHT**



Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Mag. Manuela Bruck  
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer  
Leitung Abt. Recht